

PONTON 3 e.V.

- Verein für soziale Projekte -

SATZUNG

1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen PONTON 3 e.V. – Verein für soziale Projekte.
Sitz des Vereins ist Hamburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene, sowie die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene. Der weitere Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie des bürgerschaftlichen Engagements.

(2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- a) die Vorbereitung und Begleitung des (Wieder)Einstiegs von Frauen mit Fluchthintergrund in den Arbeitsmarkt. Das besondere Augenmerk richtet sich darauf, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.
- b) Angebote in den Bildungsbereichen Sprache, Gesellschaft, Kultur und Natur, um aus Krisengebieten geflohene Kinder zu stabilisieren und sie zu unterstützen, die sozial- emotionalen und sprachlichen Voraussetzungen für eine gute Integration zu erlangen.
- c) Projekte, in denen Strafgefangene und Haftentlassene die Verantwortung für junge Hunde übernehmen, um sie auf ihre Ausbildung zum Assistenzhund vorzubereiten.
- d) die Einbindung ehrenamtlicher Helfer.
- e) die soziale Teilhabe des in (1) genannten Personenkreises an der Gemeinschaft.
- f) Öffentlichkeitsarbeit, um die Ziele des Vereins und das Anliegen der Zielgruppen breiter zu kommunizieren.
- g) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Initiativen.
- h) das Herstellen und Sichern von Nachhaltigkeit.

(3) Bei der Entwicklung der Konzepte und Projekte stehen ressourcen- und lösungsorientierte Ansätze im Vordergrund.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Ziele des Vereins hervorragend verdient gemacht haben.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand einstimmig angetragen: Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (3) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.
- (4) Durch den Ausschluss kann ein Mitglied, das in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstands. Das Mitglied kann dem Beschluss des Vorstands widersprechen. Über einen solchen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen. Die Einladung soll mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands.
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Kassenprüfungsberichts.
 - c) Entlastung des Vorstands.
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen.
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und von einem Mitglied des Vorstands oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer unterzeichnet.

8. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so haben die verbliebenen Vorstandsmitglieder das Recht, für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

(3) 2 Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.

(4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Beschlüsse können im Wege des Umlaufs gefasst werden, es sei denn, dass zwei Mitglieder des Vorstands dieser Form der Beschlussfassung widersprechen.

(5) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit ein Entgelt erhalten.

(6) Der eingetragene Vorstand bleibt auch in Übergangszeiten bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsführung geben.

9. Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit durch eine eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dasselbe gilt für die Aufhebung oder eine Änderung des Vereinszweckes.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, 27. April 2018